

Ausfertigung



BENNO GARSCHINA

NOTAR

IN

BONN - BAD GODESBERG

Nachstehende Ausfertigung, welche mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt, wird hiermit

Bundesnetzagentur

erteilt.

Bonn-Bad Godesberg, den 31.08.2016


(Garschina)
Notar



UR.Nr. 1476 / 2016

Verhandelt zu Bonn im Hause Landgrabenweg 151, wohin sich der Notar auf Ersuchen der Erschienenen begab, am 31. August 2016

Vor mir,

**Notar Benno Garschina,
mit dem Amtssitz zu Bonn-Bad Godesberg,**

erschienen heute:

für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **Telekom Deutschland GmbH** mit dem Sitz in Bonn (Geschäftsanschrift: 53227 Bonn, Landgrabenweg 151), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 5919,

1. Herr Klaus Werner, geboren am 16.02.1968, Geschäftsführer,
2. Herr Dr. Bruno Jacobfeuerborn, geboren am 19.08.1960, Geschäftsführer,

beide Herren geschäftsansässig Landgrabenweg 151, 53227 Bonn.

Aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Bonn vom heutigen Tage, bescheinige ich, der amtierende Notar, dass dort unter HRB 5919 die Telekom Deutschland GmbH und die Herren Klaus Werner und Dr. Bruno Jacobfeuerborn als zu deren gemeinschaftlichen Vertretung berechtigte Geschäftsführer eingetragen sind.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Zur Vereinfachung des Beurkundungsverfahrens wurde am 31. August 2016 zur UR-Nr.1459 /2016 des amtierenden Notars eine "Bezugsurkunde II" errichtet. Die in diesem Vertrag erwähnten Anlagen sind in der Bezugsurkunde II enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Verweisungen auf derartige Anlagen stellen somit in diesem Umfang Verweisungen auf die Bezugsurkunde II dar.

Die Beteiligten erklärten, dass ihnen der Inhalt der vorgenannten Bezugsurkunde II bekannt ist. Sie verzichteten auf ein Vorlesen ebenso wie auf eine Beifügung zu der hiesigen Urkunde. Die vorgenannte Bezugsurkunde II lag bei der Beurkundung in Urschrift vor. Sie wurde von den Beteiligten durchgesehen. Auf die Bezugsurkunde II

wird gemäß § 13a BeurkG verwiesen. Der Notar hat auf die Folgen des Verweizens hingewiesen.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten Folgendes:

**Nachtragsurkunde zu
Angeboten zur Begründung einer Ausbaupflichtung sowie einer
Monitoringgestattung**

§ 1

Vorbemerkung

Die Telekom Deutschland GmbH hat zu notarieller Urkunde vom 20. Juli 2016, UR.Nr. 1208/2016 des amtierenden Notars gegenüber der Bundesnetzagentur Angebote zur Begründung einer Ausbaupflichtung sowie einer Monitoringgestattung – nachfolgend auch „Ausbaupflichtung“ genannt - abgegeben. Auf diese Urkunde wird gemäß § 13a BeurkG verwiesen. Die „Ausbaupflichtung“ lag bei der heutigen Beurkundung in Urschrift vor. Die Erschienenen erklären, dass ihnen der Inhalt der „Ausbaupflichtung“ bekannt ist und sie auf das erneute Verlesen der Bezugsurkunde und Beifügen zu der hiesigen Urkunde verzichten.

Im Rahmen der „Ausbaupflichtung“ wird auf eine Liste der Ausbauanschlüsse, die mit der VDSL2-Vectoring-Technik durch die Telekom ausgebaut werden sollen, verwiesen. Bei dieser Liste der Ausbauanschlüsse handelt es sich um die Anlage 1 zu der Bezugsurkunde zu der „Ausbaupflichtung“ vom 19./20. Juli 2016, UR.Nr. 1207/2016 des amtierenden Notars. Auf diese Bezugsurkunde wird gleichfalls gemäß § 13a BeurkG verwiesen. Die Bezugsurkunde lag bei der heutigen Beurkundung in Urschrift vor. Die Erschienenen erklären, dass ihnen der Inhalt der „Bezugsurkunde“ bekannt ist und sie auf Verlesen und Beifügen zu der hiesigen Urkunde verzichten.

Zu heutiger Urkunde soll eine Aufschlüsselung der aus der Anlage 1 der Bezugsurkunde ersichtlichen Ausbauanschlüsse nach Ausbaupflichtungen erfolgen.

§ 2

Nachtrag, Bestätigung des Angebotes im Übrigen

1. Die Erschienenen – handelnd wie angegeben – erklären, dass sich die Ausbaupflichtungen im Sinne der in Bezug genommenen „Ausbaupflichtung“ aus der Anlage 1 der Bezugsurkunde II zu der heutigen Urkunde ergeben (**Anlage 1 zur Bezugsurkunde II**). Die Anlage 1 der Bezugsurkunde zur

Ausbauverpflichtung ist unter anderem unterteilt in Ortsnetzkennziffern (OKNZ) und Anschlussbereiche (AsB). Der nach OKNZ und AsB geordneten Liste der Ausbauanschlüsse werden durch die Anlage 1 zur heutigen Bezugsurkunde II nunmehr die entsprechenden Ausbauklassen („Capex-Cluster Aktuell“) zugeordnet.

2. Die Erschienenen – handelnd wie angegeben – bestätigen hiermit sämtliche im Rahmen der „Ausbauverpflichtung“ – auch betreffend das Angebot als solches - sowie der Bezugsurkunde hierzu abgegebenen Erklärungen in der heutigen Fassung im Übrigen höchst vorsorglich vollinhaltlich.

§ 3

Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Die Telekom Deutschland GmbH unterwirft sich unter Aufhebung der in der „Ausbauverpflichtung“ bereits erklärten Zwangsvollstreckungsunterwerfung wegen der Zahlungsverpflichtungen aus Teil A II § 7 Ziffern 1 und 2 in der Fassung der heutigen Nachtragsurkunde in Höhe von (für Zwecke des Bestimmtheitserfordernisses in der Zwangsvollstreckung) 224.000.000 EUR (in Worten: zweihundertvierundzwanzig Millionen EURO) gegenüber dem Vertragspartner der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in ihr gesamtes Vermögen.

Der Notar kann jederzeit, insbesondere also ohne Nachweis der die Fälligkeit der Forderung begründenden Tatsachen, vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erteilen. Vielmehr soll zur Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung die Anforderung des Gläubigers genügen. Der Gläubiger ist dabei berechtigt, auch vollstreckbare Ausfertigungen über einen Teil des Betrages verlangen zu können.

§ 4

Schlusserklärungen

Alle Genehmigungen zu dieser Urkunde werden wirksam mit Eingang beim amtierenden Notar. Rechtsgeschäftliche Genehmigungen bedürfen zumindest der notariellen Beglaubigung.

Der Notar wird angewiesen, von dieser Urkunde der Telekom zwei Ausfertigungen zu überreichen und auf Anforderung weitere.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und die Niederschrift von ihnen und dem Notar, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Bru Jostfend

V. Weber

Benno Garschina Notar

